

2. die Bezeichnung der Partner und ihrer gesetzlichen Vertreter;
3. die Angabe der übergeordneten Organe der Partner;
4. die genaue Bezeichnung der Forderung (Leistung oder Feststellung), über die entschieden werden soll (Sachantrag);
5. die Begründung des Antrages unter vollständiger Angabe des für die Entscheidung wesentlichen Sachverhalts, insbesondere der behaupteten Verletzung einer vorvertraglichen oder vertraglichen Verpflichtung und der Beweismittel (§ 8 Abs. 3).

§ 3

(1) Der Antrag und die Anlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Richtet sich der Antrag gegen mehrere Antragsgegner, so ist für jeden eine Ausfertigung des Antrages und der Anlagen beizufügen. Befindet sich ein Schriftstück bei einem Antragsgegner, so braucht für ihn keine Ausfertigung beigelegt zu werden.

(2) Dem Anträge sind die Abschriften der Verträge und aller sonstigen auf das Vertragsverhältnis bezüglichen Schriftstücke beizufügen, insbesondere solcher Schriftstücke, deren sich der Antragsteller zum Beweis seiner Forderung bedienen will.

(3) Kann der Antragsteller für seine Forderung nicht durch Vorlage von Schriftstücken Beweis antreten, so hat er andere Beweismittel anzugeben. Es soll ferner angegeben werden, welche Einwendungen der Antragsgegner gegen die Forderung vorgebracht hat und auf welche Beweismittel er sich hierbei stützt. Schriftstücke, auf die zum Beweis Bezug genommen wird, sind in der mündlichen Verhandlung in Urschrift vorzulegen.

(4) In dem Antrag sollen die Allgemeinen Lieferbedingungen, Globalvereinbarungen, Globalverträge oder Anweisungen, die dem Vertrag zugrunde liegen, angegeben werden.

(5) Ist der Antrag von einem bevollmächtigten Vertreter (§ 12) unterzeichnet, so ist die Vollmacht beizufügen.

(6) Enthält der Antrag Mängel, so ist dem Partner aufzugeben, diese innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

§ 4

(1) Mit dem Eingang des Antrages beim Staatlichen Vertragsgericht wird die in ihm geltend gemachte Forderung anhängig. Sie kann, solange sie anhängig ist, in keinem anderen Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht geltend gemacht werden.

(2) Ist das Verfahren durch einen Antrag bei einem für die Entscheidung örtlich oder sachlich nicht zuständigen Staatlichen Vertragsgericht eingeleitet worden, so ist der Antrag durch Verfügung an das zuständige Staatliche Vertragsgericht oder an die zuständige Vertragsschiedsstelle abzugeben. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Eine gesetzliche Frist wird auch mit der Stellung des Antrages bei einem örtlich oder sachlich unzuständigen Staatlichen Vertragsgericht gewahrt. Das gleiche gilt für einen mangelhaften Antrag (§ 3 Abs. 6).

§ 5

(1) Das Staatliche Vertragsgericht übersendet dem Antragsgegner eine Durchschrift des Antrages. Der Antragsgegner ist verpflichtet, sich innerhalb einer von dem Staatlichen Vertragsgericht zu setzenden Frist zu dem Anträge zu erklären und seine Anträge zu stellen; § 2 Ziff. 5 und § 3 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Urschrift der Antragsrwiderrung und der weiteren von den Partnern eingereichten Schriftsätze und Anlagen sind dem Staatlichen Vertragsgericht, die Durchschriften hiervon unmittelbar dem Partner zu übersenden. In dem für das Staatliche Vertragsgericht bestimmten Schriftsatz ist anzugeben, wann diese Ausfertigung dem anderen Partner übersandt worden ist; Würde die Zusendung bestimmter Schriftstücke und Angaben an den anderen Partner die Wachsamkeit verletzen, so sind diese dem Staatlichen Vertragsgericht gesondert zu übersenden. Dieses bestimmt, in welchem Umfange und in welcher Weise sie dem anderen Partner zugänglich zu machen sind. Dasselbe gilt, wenn das Staatliche Vertragsgericht ausdrücklich angeordnet hat, daß bestimmte Schriftstücke nur ihm zuzusenden sind;

§ 6

Einleitung durch das Staatliche Vertragsgericht

Die Einleitung eines Verfahrens ohne Antrag erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

2. Abschnitt

Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung**Beschleunigung des Verfahrens und Beweiserhebung**

§ 7

(1) Die mündliche Verhandlung ist von dem Staatlichen Vertragsgericht und den Partnern so vorzubereiten, daß nach Möglichkeit auf Grund einer einzigen Verhandlung entschieden werden kann.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat alle zur Aufklärung des Streitfalles erforderlichen Maßnahmen zu treffen; es ist hierbei nicht an die Beweisanträge der Partner gebunden. Das Staatliche Vertragsgericht kann insbesondere

1. den Partnern aufgeben, die Beweismittel zu ergänzen, ihr Vorbringen zu erläutern und Unterlagen, die sich auf den Streitfall beziehen, vorzulegen;
2. das Erscheinen eines oder beider Partner oder von Zeugen oder Sachverständigen noch vor der mündlichen Verhandlung zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen (Vorverhandlung);
3. alle für die Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen und Auskünfte verlangen, Unterlagen einsehen und Gutachten anfordern.

(3) Beweiserhebungen können auf Ersuchen des Staatlichen Vertragsgerichtes, bei dem das Verfahren anhängig geworden ist, durch ein anderes Staatliches Vertragsgericht durchgeführt werden.

§ 8

(1) Die Partner, die Zeugen und die Sadiverstärkigen haben ihre schriftlichen und mündlichen Erklärungen vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.